



-
1. Fassung vom 14. September 2006
 2. Fassung vom 4. April 2012 (Änderungen 4.1 Kostentragung)
 3. Fassung vom 31. Mai 2016
 4. Fassung vom 28. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck	3
2. Sitz und Standort der Regionalpolizei Zurzibiet.....	3
3. Organisation	3
3.1 Behördenausschuss	3
3.2 Führungsausschuss	4
3.3 Anstellungsgemeinde	4
3.4 Verantwortlichkeit, Haftung	4
3.5 Dienstorganisation.....	4
3.6 Beschwerdeinstanz.....	5
4. Finanzielles	5
4.1 Kostentragung.....	5
4.2 Rechnungsführung	5
4.3 Budgetierung.....	5
4.4 Busseninkasso.....	5
5. Vertragsänderungen	6
6. Vertragsdauer, Kündigung	6
Genehmigungsvermerk	7

Gemeindevertrag

Die Einwohnergemeinden

Böttstein, Döttingen, Endingen, Fisibach, Full-Reuenthal, Klingnau, Koblenz, Leibstadt, Lengnau, Leuggern, Mandach, Mellikon, Schneisingen, Siglistorf, Tegerfelden, Zurzach

schliessen zur Gewährleistung der polizeilichen Grundversorgung den nachfolgenden Gemeindevertrag gestützt auf §§ 72 und 73 Gemeindegesetz.

Die in diesem Vertrag verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

1. Zweck

Die Vertragsgemeinden gewährleisten durch die Schaffung einer Regionalpolizei Zurzibiet die polizeiliche Grundversorgung im Zurzibiet gemäss §§ 2 und 4 des Polizeigesetzes (PolG) und §§ 2 bis 4 des Polizeidekretes (PoID).

2. Sitz und Standort der Regionalpolizei Zurzibiet

Sitz und Standort der Regionalpolizei Zurzibiet ist die Gemeinde Klingnau.

3. Organisation

3.1 Behördenausschuss

Oberstes Organ ist der Behördenausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus je einem Gemeinderat der Vertragsgemeinden. Der Behördenausschuss fasst alle Beschlüsse mit einfachem Mehr der Vertragsgemeinden, ausgenommen die Vertragsänderungen gem. Ziff. 5.

Der Polizeichef gehört dem Behördenausschuss mit beratender Stimme an.

Der Behördenausschuss tagt mind. einmal pro Jahr. Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidenten des Führungsausschusses.

Der Behördenausschuss

- genehmigt das Pflichtenheft der Regionalpolizei Zurzibiet
- erstellt den Kostenverteiler
- genehmigt das jährliche Budget
- genehmigt das jährliche Rechnungsergebnis, nach Vorlage des Prüfberichts der Fiko

- nimmt weitere Gemeinden in den Vertrag auf
- ist zuständig für Vertragsänderungen
- entscheidet über die Erfüllung neuer, wiederkehrender Aufgaben für Vertragspartner und Dritte
- regelt und entscheidet über alle weiteren Aufgaben im Rahmen dieses Vertrages, welche nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Regelungen in diesem Vertrag ausdrücklich einem anderen Organ obliegen.

3.2 Führungsausschuss

Aus dem Behördenausschuss wird ein fünfköpfiger Führungsausschuss bestellt.

Der Führungsausschuss setzt sich zusammen aus einem Gemeinderat der Sitzgemeinde als Vorsitzenden sowie aus 4 delegierten Gemeinderäten der restlichen Vertragsgemeinden. Der Polizeichef gehört dem Führungsausschuss mit beratender Stimme an. Der Führungsausschuss konstituiert sich selber.

Das Aktuariat wird dem Gemeinbeschreiber oder dem Gemeinbeschreiber-Stellvertreter der Sitzgemeinde übertragen. Er hat beratende Stimme.

Der Führungsausschuss

- ist für die strategische Ausrichtung verantwortlich
- erstellt und ändert den Stellenplan
- bereitet die Geschäfte des Behördenausschusses vor
- koordiniert, entscheidet und überwacht den angemessenen Einsatz der Ressourcen im Rahmen des Finanzplanes
- stellt Antrag für die Anstellung des Personals zuhanden des Gemeinderates der Sitzgemeinde

3.3 Anstellungsgemeinde

Das Personal der Regionalpolizei Zurzibiet wird auf Antrag des Führungsausschusses von der Sitzgemeinde eingestellt. Es gilt das Dienst- und Besoldungsreglement der Sitzgemeinde.

3.4 Verantwortlichkeit, Haftung

Die Verantwortlichkeiten und Haftungsansprüche gegenüber den Vertragsgemeinden und dem angestellten Personal der Regionalpolizei Zurzibiet richten sich nach den für den Einzelfall anwendbaren Rechtsgrundlagen.

Für die ordnungsgemässe Ausführung der beauftragten Amtshandlungen ist das Personal der Regionalpolizei Zurzibiet verantwortlich. Die Sitzgemeinde haftet für Ansprüche gegenüber dem Personal der Regionalpolizei Zurzibiet.

3.5 Dienstorganisation

Der Polizeichef ist verantwortlich für die operative Führung und den Einsatz der Regionalpolizei Zurzibiet im Umfang der vereinbarten Leistungen. Einsätze und Patrouillen werden in Rapporten festgehalten.

3.6 Beschwerdeinstanz

Beschwerden gegen das Personal behandelt der Gemeinderat der Sitzgemeinde nach Rücksprache mit dem Gemeinderat, auf dessen Gemeindegebiet sich der Vorfall ereignet hat.

4. Finanzielles

4.1 Kostentragung

Die Kosten, welche für die Gewährleistung der polizeilichen Grundversorgung gemäss Ziff. 1 dieses Gemeindevertrages entstehen, werden von den Vertragsgemeinden gemeinsam, nach folgendem Kostenverteiler verrechnet: Massgabe eines Grundbeitrags von CHF 10.- pro Einwohner bei Gemeindegrösse ab 1'500 Einwohnern, zuzüglich Anteil 50 % Einwohnerzahl und 50 % Einsatzzeit getragen.

Die Standortgemeinde übernimmt die Mietkosten für die von ihr zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zur Abgeltung der Standortgunst (inkl. Infrastruktur für Fahrzeuge mit Garagen und Abstellplätzen). Die Vertragsgemeinden zahlen der Standortgemeinde einen vereinbarten Betrag an die Mietkosten.

Die Sitzgemeinde erhebt eine Verwaltungsentschädigung von 2 % des Gesamtaufwandes der jeweiligen Jahresrechnung.

Leistungen ausserhalb der polizeilichen Grundversorgung gemäss Ziffer 1 dieses Gemeindevertrages werden dem Besteller zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt.

4.2 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung für die Regionalpolizei Zurzibiet erfolgt durch die Sitzgemeinde.

Der Nettoaufwand der Regionalpolizei Zurzibiet wird den Vertragsgemeinden gemäss Kostenverteiler verrechnet. Die Sitzgemeinde kann halbjährlich im Voraus Akontozahlungen im Rahmen des Budgets verlangen.

4.3 Budgetierung

Das Gesamtbudget wird vom Führungsausschuss beantragt und durch den Behördenausschuss genehmigt.

Die Sitzgemeinde gibt den angeschlossenen Gemeinden jeweils bis Ende Juli die zu budgetierenden Kostenanteile bekannt und begründet wesentliche Änderungen.

4.4 Busseninkasso

Sämtliche Einnahmen (Bussen, Dienstleistungen usw.) fliessen als Aufwandminderung in die Gesamtrechnung.

5 Vertragsänderungen

Der Anschluss weiterer Gemeinden sowie alle Vertragsänderungen erfolgen mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Behördenausschusses unter Vorbehalt von § 20 Abs. 2 lit. h) GG.

6 Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Vertrag verlängert sich ohne Kündigung jeweils stillschweigend um vier Jahre. Er kann auf das Ende einer Vierjahresperiode durch jede Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückvergütung der getätigten Investitionen.

Im Falle eines Zusammenschlusses mit anderen Gemeinden kann dieser Vertrag seitens der Mitgliedsgemeinde während der Umsetzungsphase unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Treten eine oder mehrere Vertragsgemeinden aus dem Vertrag aus, so verhandeln die verbleibenden Vertragsgemeinden über die Modalitäten der Weiterführung des Vertrages. Die Kündigung ist eingeschrieben an den Gemeinderat der Sitzgemeinde zuhanden des Führungsausschusses zu richten, mit Kopien an die übrigen Vertragsgemeinden. Eine Kündigung durch die Sitzgemeinde ist an alle Vertragsgemeinden eingeschrieben zuzustellen.

Die Auflösung des Vertrages für alle Vertragsgemeinden erfolgt mit Zustimmung der Mehrheit aller Gemeinderäte der Vertragsgemeinden auf Antrag des Behördenausschusses. Das Inventar der Repol wird verwertet und anteilmässig an die Vertragsgemeinden zurückerstattet.

Genehmigungsvermerk

Der Gemeindevertrag wurde genehmigt in

Bad Zurzach am 17. November 2006 mit Rechtskraft am 21. Dezember 2006

Baldingen am 5. Dezember 2006 mit Rechtskraft am 10. Januar 2007

Böbikon am 8. Dezember 2006 mit Rechtskraft am 10. Januar 2007

Böttstein am 22. November 2006 mit Rechtskraft am 27. Dezember 2006

Döttingen am 15. November 2006 mit Rechtskraft am 19. Dezember 2006

Endingen am 17. November 2006 mit Rechtskraft am 20. Dezember 2006

Fisibach am 17. November 2006 mit Rechtskraft am 22. Dezember 2006

Full-Reuenthal am 24. November 2006 mit Rechtskraft am 28. Dezember 2006

Kaiserstuhl am 24. November 2006 mit Rechtskraft am 4. Januar 2007

Klingnau am 24. November 2006 mit Rechtskraft am 28. Dezember 2006

Koblentz am 29. November 2006 mit Rechtskraft am 4. Januar 2007

Leibstadt am 24. November 2006 mit Rechtskraft am 28. Dezember 2006

Lengnau am 10. November 2006 mit Rechtskraft am 19. Dezember 2006

Leuggern am 24. November 2006 mit Rechtskraft am 28. Dezember 2006

Mandach am 1. Dezember 2006 mit Rechtskraft am 1. Dezember 2006

Mellikon am 24. November 2006 mit Rechtskraft am 24. November 2006.

Rekingen am 1. Dezember 2006 mit Rechtskraft am 4. Januar 2007

Riethem am 24. November 2006 mit Rechtskraft am 3. Januar 2007

Rümikon am 1. Dezember 2006 mit Rechtskraft am 1. Dezember 2006.

Schneisingen am 24. November 2006 mit Rechtskraft am 28. Dezember 2006

Siglistorf am 24. November 2006 mit Rechtskraft am 28. Dezember 2006

Tegerfelden am 24. November 2006 mit Rechtskraft am 28. Dezember 2006

Unterendingen am 17. November 2006 mit Rechtskraft am 31. Dezember 2006

Wislikofen am 30. November 2006 mit Rechtskraft am 3. Januar 2007.

Der 4. Fassung wurde an der Sitzung des Behördenausschusses vom 28. Juni 2023 zugestimmt und anschliessend von zwei Dritteln aller Vertragsgemeinden, gemäss § 5 des zu diesem Zeitpunkt gültigen Gemeindevertrages, beschlossen und genehmigt.